

Stadt Adorf/Vogtl.

Sitzungsniederschrift

der öffentlichen Stadtratssitzung

Sitzung am
in Raum

13.07.2020
Aula der Zentralschule Adorf - Oberschule,
Lessingstraße 15, 08626 Adorf/Vogtl.

von - bis Uhr

19.04 - 21.15 Uhr

Mitglieder

	Zahl	anwesend	teilw. anw.	abwesend
Bgm. + SR	19	15	0	4
Ortsvorsteher	3	3	0	0

anwesende
Mitglieder

siehe Anwesenheitsliste

abwesende
Mitglieder

Stadträtin Toni Walda - entschuldigt/privat
Stadträtin Mariechen Bang - entschuldigt/krank
Stadträtin Sylvia Dobberkau - entschuldigt/privat
Stadtrat Frank Jäger - entschuldigt/privat

Vermerk

Das Protokoll der öffentlichen Stadtratssitzung besteht aus den
Seiten 1 - 19.

Unterzeichnung durch:

Bürgermeister Rico Schmidt

Stadträtin Felicitas Herrmann

Stadtrat Robert Kirmse

Protokollant Eric Schreiner

Frau Spranger gibt einen kurzen Überblick über die geleistete Arbeit in den vergangenen vier Jahren. Nach Bekanntgabe des Haus-Mottos „Gemeinsam Freude teilen“, geht sie auf die Besonderheiten der Wohnanlage ein und listet deren Ausstattung auf. Des Weiteren erläutert Frau Spranger ihrer Tätigkeitsfelder als koordinierende Stelle und erläutert auch die Aufgaben der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen. Es wird ein monatlicher Plan erstellt, welcher allen Bewohnern übermittelt wird und auch im Adorfer Stadtboten erscheint. Diese Veranstaltungspläne enthalten regelmäßig wiederkehrende, wie auch Einladungen Externer. Außerdem wird an individuellen Angeboten, wie etwa dem Sommernachtskino, mitgewirkt. Außerdem gibt Frau Spranger bekannt, dass die Angebote seit Übernahme der Trägerschaft im Jahr 2017 deutlich besser angenommen werden. Dazu nannte sie einige exemplarische Teilnehmerzahlen. Das Grundgerüst, welches 2017 bereits vorhanden war, wurde durch die AWO weitergeführt und durch neue Angebote ausgebaut. Zusammenfassend erklärt sie, dass die Bewohner des MGH die Angebote sehr schätzen. Es herrscht auch ein sehr gutes Zusammenspiel mit den anderen im Haus etablierten Einrichtungen und Stellen. Sie wünscht sich aber auch gerne noch weitere Teilnehmer von außerhalb des MGH.

Herr Bürgermeister Schmidt dankt Frau Spranger für deren umfassenden Erläuterungen. Es zeigt, wie wichtig solche Angebote für die Bewohner sind. Er bedankt sich auch beim Stadtrat, welcher den Weg zur weiteren Zusammenarbeit ebnete. Das MGH Adorf ist auf einem guten Weg und wird mit der AWO durch einen guten Partner betrieben.

Es werden keine Anfragen gestellt.

TOP 8.) Vorstellung Konzept Fronfeste/„Adorf kreativ“ (prämiertes Projekt beim Ideenwettbewerb Simul+)

Herr Bürgermeister Schmidt teilt mit, dass heute die Vorstellung des Projektes „Gefängnis kreativ“, als ein Unterpunkt des Gesamtkonzeptes „Adorf kreativ“, vorgestellt wird. Die Fronfeste war bereits mehrfach in aller Munde, was von großem Interesse verschiedener Gruppen der Bevölkerung zeugt. Seit vielen Jahren suchte man bereits nach einem gemeinsamen Nutzungskonzept für das Gebäude. Nun gilt es das Projekt auf sichere Füße zu stellen. Dafür sind einige Vorbereitungen, meist baulicherseits, zu schaffen. Er betont jedoch auch, dass es für die Wohnungsgesellschaft, als Wirtschaftsunternehmen, wichtig sei, dass Geld nach den Investitionen auch wieder zurückfließt. Die Stadt hatte sich um Fördergelder bemüht und auch an Wettbewerben beteiligt. Eine Prämie des Wettbewerbes „Europäische Stadt“ in Höhe von 25.000 Euro floss bereits in das Objekt. Nun war man beim Simul+ Wettbewerb des Landes Sachsen erneut erfolgreich. Dadurch kann weiter investiert und Eigenmittel der Wohnungsgesellschaft reduziert werden. Zur näheren Erläuterung des Projektes „Fronfeste kreativ“ übergibt Herr Bürgermeister Schmidt das Wort an Herrn Burmeister, Geschäftsführer der Wohnungsgesellschaft Adorf mbH und an Herrn Dr. Zeitler, vom beratenden Büro SIREG.

Herr Dr. Zeitler übt vorsichtig Kritik, dass seitens der Stadträte nur sehr wenig Beteiligung an den bisherigen zwei Bürgerdialogen erfolgte. Die mitwirkenden Studenten um Prof. Florian Nagler erstellen mögliche Nutzungsvarianten für drei stadtbildprägenden Gebäude in Adorf. Dies sei wichtige Grundlage für die Stadtentwicklung. Er würde sich mehr Mitwirkung an den nächsten Dialogen wünschen.

Herr Dr. Zeitler teilt mit, dass der Ideenwettbewerb Simul+ zu einem der renommiertesten im Freistaat Sachsen gehört. Die Stadt Adorf gehört zu den erfolgreichen vier ersten Preisträgern mit einer dotierten Prämie in Höhe von 300.000 Euro, worauf man sehr stolz sein kann. Die Idee war, möglichst nicht das zu machen, was andere machen. Für den Fördermittelgeber und die Jury sollte etwas Innovatives erstellt werden. Dazu wurden drei Maßnahmenswerpunkte entwickelt. Maßnahme eins ist die bauliche Sanierung. Im Erdgeschoss soll ein öffentlicher Veranstaltungsort mit Treffpunkt für Kulturveranstaltungen und den geselligen Austausch entstehen. Das erste Obergeschoss soll als Kreativ-Raum für eigenständiges Arbeiten und kooperative Projekte mit Wirtschaft, Schule und anderen Sozialpartnern sowie als Büro für die Adorfer Möglichmacherei genutzt werden. Das Dachgeschoss soll weiterhin den regionalen Bands und Musikgruppen als Proberäume dienen. Der mit Beantragung eingereichte Zeitplan kann nicht mehr eingehalten werden und muss ständig an das Projekt und die aktuelle Situation angepasst werden. Maßnahme zwei umfasst das Aus- und Weiterbildungsnetz. Im ersten Obergeschoss soll in enger Kooperation mit Wirtschaftsbetrieben, den Schulen, den Wirtschaftskammern und den Verantwortlichen der Stadt Adorf Kreativräume sowie ein offener Creative-Treff für Schüler eingerichtet werden. Auf diese Weise ergeben sich Synergien und Themen aus der „Arbeitswelt und dem Berufsleben“ werden unmittelbar in die Lebenswelt der jungen Menschen „eingebettet“. Dafür erhielt man bereits positive Stellungnahmen seitens der Handwerkskammer und des Gewerbevereins. Als dritte Maßnahme wurde sich einer Erweiterung des Bürgerbussystems angenommen. Im Rahmen des Projektes sind eine konzeptionelle Weiterentwicklung des ÖPNV-Angebots und deren Umsetzung angedacht. Hierzu soll auf ehrenamtlicher Basis ein (Mit-)Fahrdienst organisiert und in Form einer digitalen Austauschplattform organisiert werden. Herr Dr. Zeitler fügt ergänzend hinzu, dass man bei der Umsetzung des Projektes ein Stückweit an diese drei Projektbausteine, welche es durch das Preisgeld zu bedienen gilt, gebunden ist. Arbeitet man weiterhin gemeinsam für das große Ganze, so kann in Adorf mit dem Gefängnis ein zentraler Punkt für die gesamte Region entstehen.

Herr Burmeister informiert zum bisherigen Baufortschritt. Das Dach wurde saniert und ist wieder dicht, außerdem wurde das Gebäude trockengelegt. Aktuell läuft die Vergabe der Fenster. Zeitnah finden Abstimmungen mit der Denkmalschutzbehörde bezüglich der Außenfassade statt. Außerdem sollen in den nächsten Wochen die Baumeisterarbeiten genau definiert und der Zeitplan aktualisiert werden. Dazu werden auch Abstimmungen mit den einzelnen Akteursgruppen stattfinden. Auch die Elektrik wurde bis hin zur Hauptverteilung bereits ertüchtigt. Im Erdgeschoss sollen neben dem Veranstaltungsraum auch ein Küchentrakt, neue Sanitäranlagen mit behindertengerechtem WC sowie ein Raum mit Mischnutzung entstehen. Die Wände sollen weitestgehend offen gelassen werden, um zu zeigen, wie früher gebaut wurde. Im 1. Obergeschoss sollen Räume als Co-Working Spaces zur Verfügung stellen. Diese könnten von Startups, genauso wie von Unternehmen genutzt werden, welche sich vergrößern wollen und vorübergehend mehr Büroräume brauchen. Es handelt sich dabei um vollständig eingerichtete Büros, für welche die möglichen Nutzer dann eine Pauschale für deren Nutzung zu entrichten haben. Im 2. und 3. Obergeschoss soll konzeptionell alles weitestgehend so bleiben wie es ist. Bands können die Räume zum Proben und Musizieren anmieten. Denkbar wäre auch die Nutzung als Gäste- bzw. Ferienwohnungen. Herr Burmeister stellt klar, dass das Projekt eine Herausforderung für die Wohnungsgesellschaft sei. Es ist eine Besonderheit, dass so viele verschiedene Interessen mit in die Planung und das Konzept einfließen. Er betont, dass die Zusammenarbeit untereinander immer besser wird.

Herr Bürgermeister Schmidt dankt den beiden Rednern für die umfassenden Schilderungen zum Projekt.

Stadträtin Blüml fragt an, ob die Bürgerdialoge nicht zu einer späteren Uhrzeit stattfinden könnten. Für viele ist es am Nachmittag sicherlich schwierig, diesen beizuwohnen. Außerdem würde sie sich über eine Zusammenfassung freuen.

Herr Dr. Zeitler merkt an, dass der zweite Dialog bereits auf 18.00 Uhr angesetzt wurde. Noch später sei nicht realistisch. Eine Zusammenfassung der ca. 1,5 stündigen Dialoge sei derzeit in Bearbeitung und soll über die bekannten Medien veröffentlicht werden.

Des Weiteren richtet Stadträtin Blüml den Blick nach Schöneck, wo durch die Firma GK Software bereits viel in Sachen Co-Working (GK-Campus) getan wurde. Es sei auf jedenfall ein Mehrwert für die Stadt, man müsse aber auch darauf achten, dass das Angebot nach Adorf passt.

Herr Dr. Zeitler antwortet, dass durch GK etwas ganz Anderes, viel Größeres aufgebaut wurde. In Zeiten von Home-Working erlangen neue Alternativen aber immer mehr Bedeutung, sodass die Räume auch von „ganz normalen Bürgern“ genutzt werden können. Man könne in der Fronfeste etwas Kreatives ausprobieren, welches trotzdem im überschaubaren Rahmen bleibt. Es wird kein Technologie-Campus werden.

Herr Burmeister betont nochmals, dass die Nutzung im 2. und 3. Obergeschoss relativ frei ist, sodass vieles möglich sei.

Stadtrat Uebel fügt hinzu, dass er persönlich seit vielen Jahren mit dem Gebäude eng verbunden ist. Es ist durch die Aktivitäten der Gruppen eine Entwicklung zu vermerken, welche die Adorfer näher zusammenbringt. Ereignisse wie das Adorfer Open Air sind einmalig in der gesamten Region. Die Leute, welche sich im Knast engagieren sind sehr offen und dankbar für jede weitere Unterstützung, so Stadtrat Uebel.

Er merkt außerdem an, dass die digitalen Bürgerdialoge nicht auf Augenhöhe stattfinden. Ihm wäre ein persönliches Treffen viel lieber.

Herr Dr. Zeiler lässt verlauten, dass dieses ursprünglich auch so geplant war, aber durch die Corona-Einschränkungen nicht möglich sei. Die Uni findet derzeit nur digital statt. Mit den Onlinedialogen habe man versucht eine Alternative zu finden, welche durchaus auch auf Augenhöhe stattfindet.

Herr Bürgermeister Schmidt fügt hinzu, dass dies eine einmalige Chance für die Stadtentwicklung ist. Die Vorschläge werden immer weiterentwickelt und sind teilweise auch komplettes Neuland für Adorf. Aber genau das ist wichtig, so Herr Bürgermeister Schmidt weiter und wirbt ebenfalls noch einmal dafür, sich an die Bürgerdialogen aktiv zu beteiligen.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

TOP 9.) Weiterleitung des Preisgeldes im Ideenwettbewerb Simul+ SR-BV-Nr. 29.2/2020

Herr Bürgermeister Schmidt erläuterte die Beschlussvorlage. Das Votum des Stadtrates sei zur Weiterleitung des Preisgeldes an die Wohnungsgesellschaft Adorf mbH noch nötig. Er verweist dabei auch auf die beigefügte Vereinbarung mit dem Freistaat Sachsen in der Anlage zur Beschlussvorlage.

Es werden keine Anfragen gestellt.

Beschluss-Nr. 27/2020 – SR-BV-Nr. 29.2/2020

Der Stadtrat der Stadt Adorf beschließt die Weiterleitung des Preisgeldes im Ideenwettbewerb Simul+ in Höhe von 300.000,00 € an die Wohnungsgesellschaft Adorf/Vogtl. mbH gemäß folgendem Vertrag.

Weiterleitungsvertrag

Zwischen der

Stadt Adorf/Vogtl., Markt 1, 08626 Adorf/Vogtl.
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Rico Schmidt

im Folgenden genannt – Stadt –

und der

Wohnungsgesellschaft Adorf/Vogtl. GmbH, Schillerstr. 23, 08626 Adorf/Vogtl.
Vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Kay Burmeister

im Folgenden genannt – Wohnungsgesellschaft –

wird zu diesem Zweck folgender Weiterleitungsvertrag geschlossen:

Präambel

Die Stadt Adorf/Vogtl. beteiligte sich in Zusammenarbeit mit der Wohnungsgesellschaft Adorf/Vogtl. GmbH im Jahr 2019 am Sächsischen Ideenwettbewerb Simul+ und wurde dafür am 06.05.2020 mit einem ersten Preis ausgezeichnet. Das prämierte Projekt „Gefängnis creative - Ertüchtigung eines alten Gemäuers und Weiterentwicklung zum Kreativort im Oberen Vogtland“ beinhaltet eine Sanierung der ehemaligen Adorfer Fronfeste sowie Maßnahmen zu deren Weiterentwicklung als kulturellen und kreativen Ort innerhalb des Stadtgeschehens von Adorf. Eigentümer der Fronfeste ist die Wohnungsgesellschaft Adorf/Vogtl. mbH. Das erhaltene Preisgeld und die Umsetzung des Projektes sollen an diese weitergeleitet bzw. übergeben werden.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadt erhält vom Freistaat Sachsen als 1. Preisträgerin im „Simul+ Wettbewerb – Ideen für den ländlichen Raum“ ein Preisgeld in Höhe von 300.000,00 €. Dieses Preisgeld wird an die Wohnungsgesellschaft als Eigentümerin des Gebäudes Johannisstraße 12 in Adorf (ehemalige Fronfeste) weitergeleitet.
- (2) Die Weiterleitung erfolgt zweckgebunden für die Umsetzung des prämierten Wettbewerbsbeitrages.
- (3) Die Vertragspartner vereinbaren eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

§ 2 Pflichten der Wohnungsgesellschaft

- (1) Die Wohnungsgesellschaft verwendet das Preisgeld für bei der Umsetzung entstehende Sach- und Baukosten im Sinne des prämierten Wettbewerbsbeitrages. Eine Verwendung für Personalkosten ist nicht zulässig.
- (2) Bei der Mittelverwendung durch die Wohnungsgesellschaft sind die im mit dem Freistaat Sachsen getroffenen Vertrag vom ... (im Folgenden: Preisgeldvereinbarung) festgelegten Regelungen anzuwenden. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zur Verwendung der Mittel, zur Umsetzung des Aktionsplans, Realisierungspflichten, Dokumentations-, Publizitäts- und Verwendungsnachweispflichten.

(3) Die Wohnungsgesellschaft übergibt der Stadt rechtzeitig und auf Anforderung geeignete Zuarbeiten für die Erstellung des Verwendungsnachweises (vollständiger Sachbericht, vollständiger zahlenmäßiger Nachweis, Fotodokumentation).

(4) Die Wohnungsgesellschaft unterstützt die Stadt bei einer etwaigen Prüfung der Mittelverwendung hinsichtlich Erteilung relevanter Auskünfte und der Vorlage von Unterlagen.

§ 3 Pflichten der Stadt

(1) Die Stadt überweist der Wohnungsgesellschaft das nach Abschluss der Preisgeldvereinbarung eingegangene Preisgeld in Höhe von 300.000,00 € innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der Wohnungsgesellschaft:

IBAN: DE29870580003721001647

Institut: Sparkasse Vogtland

Kontoinhaber: Wohnungsgesellschaft Adorf/Vogtl. GmbH

(2) Die Stadt achtet, soweit ihr dies möglich ist, während der Umsetzung des Projektes auf die Einhaltung der Bestimmungen der Preisgeldvereinbarung und erstellt auf Grundlage der Zuarbeit der Wohnungsgesellschaft den Verwendungsnachweis.

§ 4 Projektumsetzung

Die Wohnungsgesellschaft berichtet der Stadt nach Ablauf der Hälfte des Umsetzungszeitraumes von zwei Jahren schriftlich über den Projektfortschritt.

§ 5 Abstimmungs- und Informationspflichten

(1) Stadt und Wohnungsgesellschaft unterrichten sich gegenseitig unverzüglich über eingegangene Informationen, Mitteilungen bzw. Schreiben des Freistaates Sachsen, die das Projekt und dessen Umsetzung betreffen.

(2) Erklärungen an den Freistaat Sachsen werden unter den Vertragspartnern vorher abgestimmt.

§ 6 Beihilferelevanz nach EU-Recht

Der Wohnungsgesellschaft ist bekannt, dass eine Vermietung von Räumen eventuell beihilferelevant im Sinne von Artikel 107 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist. Die entsprechenden Rechtsvorschriften und Anzeigepflichten sind zu beachten.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Vertragspartner stimmen Pressemitteilungen und sonstige Veröffentlichungen vorher miteinander ab.

(2) Bei schriftlichen und grafischen Veröffentlichungen werden stets das Adorfer Stadtwappen und das Logo der Wohnungsgesellschaft gemeinsam verwendet.

(3) Die Vorschriften der Preisgeldvereinbarung hinsichtlich der Publizitätspflichten sind zu beachten.

§ 8 Haftung

Die Wohnungsgesellschaft haftet gegenüber der Stadt für die ordnungsgemäße Verwendung des Preisgeldes gemäß Preisgeldvereinbarung. Dies gilt insbesondere im Falle einer Kündigung der Preisgeldvereinbarung durch den Freistaat Sachsen aufgrund einer Nichteinhaltung von Verpflichtungen. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Erstattung etwaiger Zinsforderungen.

§ 9 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 10 Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind

- a) der vollständige Wettbewerbsbeitrag der Stadt (S. 1-20) vom 18.11.2019
- b) die Vereinbarung der Stadt mit dem Freistaat Sachsen über den Erhalt und die Verwendung eines Preisgeldes im „Simul+ Wettbewerb – Ideen für den ländlichen Raum“ vom ... (Preisgeldvereinbarung).

Adorf, ...

Adorf, ...

Rico Schmidt
Stadt Adorf/Vogtl.

Kay Burmeister
Wohnungsgesellschaft Adorf/Vogtl.mbH

Stimmabgabe: 15 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 0 Enthaltungen
 0 Befangenheit

Es findet die symbolische Scheckübergabe und Vertragsunterzeichnung zwischen Stadt und Wohnungsgesellschaft statt.

TOP 10.) Bestellung des Geschäftsführers der Wohnungsgesellschaft Adorf/Vogtl. mbH - SR-BV-Nr. 30/2020

Herr Bürgermeister Schmidt teilt mit, dass die Bestellung des Geschäftsführers, nach dem Ablauf des dreijährigen Vertrags mit Herrn Kay Burmeister, ansteht. Der Aufsichtsrat hatte sich bereits für einen unbefristeten Vertrag ausgesprochen.

Es werden keine Anfragen gestellt.

Beschluss-Nr. 28/2020 – SR-BV-Nr. 30/2020

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt das Amt des Geschäftsführers der städtischen Wohnungsgesellschaft Adorf/Vogtl mbH weiterhin und unbefristet mit Herrn Kay Burmeister, geb. 25.01.1975, wohnhaft in Adorf, zu besetzen und beauftragt die Gesellschafterversammlung mit seiner Bestellung.

Stimmabgabe: 15 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 0 Enthaltungen
 0 Befangenheit

Herr Burmeister bedankt sich beim Gremium für das entgegengebrachte Vertrauen.

TOP 11.) Höhe der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Adorf/Vogtl. - SR-BV-Nr. 22/2020

Stadträtin Felicitas Herrmann meldet Befangenheit an und begibt sich in den Zuschauerbereich (13 stimmberechtigte Stadträte und der Bürgermeister).

Herr Bürgermeister Schmidt verweist auf die Vorberatungen im Sozial- und Hauptausschuss. Nach längerer Zeit der jährlichen prozentualen Steigerung, habe sich

das Gremium im vergangenen Jahr dazu entschieden, jährlich über die Höhe der Elternbeiträge zu befinden. Letztes Jahr sind zu Gunsten der Eltern keine Anpassungen erfolgt. Die Betriebskosten in den Einrichtungen steigen jedes Jahr, vor allem durch die Veränderung des Personalschlüssels. Mehr Personal hat steigende Kosten zur Folge, sodass eine Anpassung unumgänglich sei. Er teilt mit, dass den Ausschüssen unterschiedliche Varianten vorgelegt worden. Diese werden durch die zur Sitzung ausgereichten weiteren Informationen ergänzt. Die Verwaltung hatte ursprünglich mit einer Steigerung von 11 Prozent kalkuliert, was für einen Krippenplatz einen Elternbeitrag von ca. 238 Euro ergeben hätte. Im Ausschuss wurde sich darauf geeinigt, die Kostensteigerungen breiter zu verteilen. Im Vorschlag steigen die Kosten im Hort und Kindergarten leicht, dadurch ist eine moderate Erhöhung in der Krippe möglich. Der Anteil der Stadt pro Krippenplatz lag 2019 bei zirka 792,00 Euro. Insgesamt liegt der kommunale Anteil für alle Adorfer Kindertageseinrichtungen im Jahr bei etwa 920.000 Euro. Die Ausschüsse empfahlen mehrheitlich die Anpassung der Elternbeiträge. Der Stadt ist bewusst, dass weiterhin auf Kostenoptimierungen bei Energie- und Sachkosten geschaut werden muss, so Herr Bürgermeister Schmidt ergänzend.

Stadtrat Brand teilt mit, dass sich die Stadt den Kindergarten als Pflichtaufgabe leisten muss. Den Zeitpunkt zur Erhöhung sieht er kritisch, auch weil die Stadt weiterhin deutliche Rücklagen bilden konnte.

Stadträtin Blüml kritisiert, dass laut Aufschlüsselung durch die Erhöhung nun Mehreinnahmen entstehen würden. Dies war nicht im Sinne des Ausschusses. Außerdem sei der Zeitpunkt sehr ungünstig.

Herr Bürgermeister Schmidt erinnert an die erst kürzlich gefassten Beschlüsse zur Erhöhung des monatlichen Zuschusses für die Kindertagespflegestelle und dem Erlass des Trägeranteils des Michaeliskindergartens. In beiden Fällen ging es um fünfstellige Beträge. Mehreinnahmen würden durch stetig steigende Kosten keine entstehen.

Stadtrat Schneiderbach merkt an, dass eine Erhöhung auch in diesem Jahr erfolgen sollte. Sonst würde die Steigerung im kommenden Jahr noch deutlicher und weniger vertretbar ausfallen. Jetzt bliebe die Erhöhung für die Eltern im überschaubaren Rahmen.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

Beschluss-Nr. 29/2020 – SR-BV-Nr. 22/2020

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt eine Anhebung der Elternbeiträge für die Krippe auf 230,00 €, für den Kindergarten auf 120,00 € und für den Hort auf 70,00 €.

Stimmabgabe:	9 Ja-Stimmen
	4 Nein-Stimmen
	1 Enthaltung
	1 Befangenheit

Stadträtin Felicitas Herrmann nimmt wieder an der Beratung teil (14 stimmberechtigte Stadträte und der Bürgermeister).

TOP 14.) Bebauungsplan – Umweltbundesamt Laborstandort Bad Elster in Adorf/Vogtl. Städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Adorf/Vogtl. und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - SR-BV-Nr. 26/2020

Herr Bürgermeister Schmidt verweist auf mehrere Vorberatungen zum Thema. Er blickt auch voraus, dass sich in den kommenden Monaten noch umfassender damit zu beschäftigen sei. Jetzt soll der Vertrag beschlossen werden, welcher regelt, wer welche Aufgaben übernimmt und wer die Kosten trägt. Seitens der Stadt sind Zuarbeiten und Beschlüsse notwendig. Es werden aber keine weiteren Kosten entstehen.

Stadtrat Uebel sieht das Bauvorhaben im Außenbereich sehr kritisch. Dazu soll auch noch eine Flussaue bebaut werden, welche im Hochwasserfall als Überflutungsgebiet dienen könnte. So könnte es auch immense Auswirkungen auf Adorfer Bürger haben. Seine Fraktionskollegin sähe dies gleich.

Herr Bürgermeister Schmidt antwortet, dass im Laufe des Verfahrens alle Träger öffentlicher Belange und auch die Bürgerschaft ihre Einwände einbringen können, welche dann abgewogen werden müssen.

Stadtrat Cihak sieht das Vorhaben weniger kritisch. Es sei davon auszugehen, dass seitens der Behörde wohl alle Vorschriften eingehalten werden. Man solle als Stadt Adorf dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

Beschluss-Nr. 32/2020 – SR-BV-Nr. 26/2020

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. billigt den nachfolgenden Städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Adorf/Vogtl., vertreten durch Bürgermeister Herrn Rico Schmidt und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, gesetzlich vertreten durch den Vorstand: Dr. Christoph Krupp und vertreten durch die Hauptstelle Facilitymanagement der Direktion Erfurt, vertreten durch den Geschäftsbereichsleiter, Direktor bei der BImA Herr Johannes Tarnow und den Abteilungsleiter Herr Volker Schneider für einen Bebauungsplan Umweltbundesamt Laborstandort Bad Elster in Adorf/Vogtl:

Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB zur Erstellung eines Bebauungsplanes – Umweltbundesamt Laborstandort Bad Elster in Adorf/Vogtl.

Zwischen der

Stadt Adorf/Vogtl.

vertreten durch den

Bürgermeister
Herrn Rico Schmidt,
Markt 1,
08626 Adorf/Vogt.

- nachfolgend **Stadt** genannt -

und der

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
gesetzlich vertreten durch den Vorstand:
Dr. Christoph Krupp (Sprecher des Vorstands),
Paul Johannes Fietz, Holger Hentschel,
Ellerstraße 56,
53 119 Bonn

vertreten durch die

Hauptstelle Facilitymanagement

der Direktion Erfurt, vertreten durch
den Geschäftsbereichsleiter,
Direktor bei der BlmA Herr Johannes Tarnow
und den Abteilungsleiter Herr Volker Schneider,
Drosselbergstraße 2,
99097 Erfurt

- nachfolgend **Vertragspartner** genannt -

wird folgender städtebauliche Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB geschlossen:

Präambel

Im sächsischen Bad Elster arbeitet und forscht das UBA rund um die Themen Trinkwasser sowie Schwimm- und Badebeckenwasser. Zu den Aufgaben gehört es, die wissenschaftlichen Grundlagen und Maßstäbe für eine sichere Trinkwasserversorgung und eine gute Wasserqualität stets aktuell zu halten und weiterzuentwickeln.

Aufgrund des an den bisherigen Gebäuden und technischen Anlagen bestehenden starken Sanierungsbedarfs ergaben Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, dass ein Komplettneubau die bessere Variante ist.

Ein Demonstrationsprojekt für das Umweltbundesamt am Wissenschaftsstandort Bad Elster als Teil der zentralen Umweltbehörde Deutschlands ist dabei das Ziel. Ebenso der Neubau von Labor- und Bürogebäuden mit hochwertigen Laboren in denen das Arbeiten eng in die nationale und internationale Wissenschaftswelt und Gremienarbeit eingebunden ist.

Beteiligte am Projekt sind das Umweltbundesamt als Nutzer, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Bauherrin, der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement als Baudurchführender sowie die Kommunen Adorf/Vogtl., Bad Elster und der Vogtlandkreis.

Das Vorhaben erstreckt sich sowohl auf das Gemeindegebiet von Adorf/Vogtl. und befindet sich im Außenbereich. Die Erschließung erfolgt über das Gemeindegebiet von Bad Elster. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Bauherrin sowie die Stadt Adorf/ Vogtl. als Belegenheitsgemeinde befürworten die Aufstellung eines Bauleitplanes zur geplanten Neuerrichtung von Büro- und Laborgebäuden des Umweltbundesamts.

Sie schließen dazu den nachfolgenden städtebaulichen Vertrag miteinander ab, der den Vertragsgegenstand, die gegenseitigen Verpflichtungen, die Finanzierungsfragen und die Zuständigkeiten der Vertragspartner sowie des Staatsbetriebs Sächsisches Immobilien- und Baumanagement regelt.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB die Regelung zur Erarbeitung und Finanzierung eines beschlussreifen Bebauungsplanentwurfes „**Umweltbundesamt Laborstandort Bad Elster in Adorf/Vogtl.**“, nachfolgend „Bebauungsplanentwurf“ genannt, einschließlich Grünordnungsplanung und Umweltbericht sowie der erforderlichen Gutachten, der dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll. Gegenstand des Vertrages sind auch etwaige Überarbeitungen des Entwurfs oder Verfahrenswiederholungen, falls diese für ein rechtswirksames Inkrafttreten des Bebauungsplanes notwendig werden sollten. Dies umfasst auch eine notwendige Verfahrensunterstützung bei Genehmigungsversagung durch die Rechtsaufsichtsbehörde oder bei auftretenden Rechtsstreitigkeiten.
- (2) Der Vertragspartner bereitet entsprechend der planerischen Zielstellung, **Anlage 1**, im Auftrag des Umweltbundesamts die Neuerrichtung des Laborstandortes Bad Elster am Standort Adorf sowie die Neuordnung des Gebietes des entfallenden Bauhofes der Sächsischen Staatsbäder GmbH an der Weißen Elster mit den dazugehörigen Erschließungs-, Ver- und Entsorgungsanlagen vor.

Der Vertragspartner strebt als künftiger Eigentümer der Flächen östlich Höhe Bahnhofstraße 8 und 10 (S 306) zwischen der Weißen Elster im Westen, dem Großparkplatz im Norden, dem Bahnhofsteig im

Osten und privater Wald- und Auenflächen im Süden die Errichtung eines architektonisch modernen, der Landschaft angepassten und höchsten Umwelt- und Energieeffizienzstandards gerecht werdenden Laborzentrums für Trink-, Schwimm- und Badebeckenwasser an. Dieses Vorhaben bedarf zu seiner Verwirklichung der planungsrechtlichen Absicherung. Zu diesem Zweck ist ein Bebauungsplanentwurf zu erarbeiten.

Das Vertrags- und Bebauungsplangebiet umfasst die folgenden Flurstücke:

Gemarkung	Adorf
Flurstücke	3265/2, 3267/1, 3269, 3259/5 tlw., 3270, 3406 und 3408.

Die Flächen sind im Lageplan rot umrandet dargestellt, der als **Anlage 2** beigefügt ist.

§ 2 **Verpflichtungen des Vertragspartners**

- (1) Der Vertragspartner hat zur Realisierung der Planungsziele einen Bebauungsplanentwurf zu erarbeiten und diesen bis Mitte 2022 mit der Stadt abzustimmen.
- (2) Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Kosten der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes, inklusive aller erforderlichen Gutachten, der Grünordnungsplanung und des Umweltberichtes zu tragen. Die Stadt trägt keine Kosten der Erarbeitung für die gesamte Umsetzung des Vertragsgegenstandes gemäß § 1 Abs. 1. Jede Vertragspartei trägt selbst die Kosten für ihre eigene Verwaltungstätigkeit.
- (3) Sollten dem Vertragspartner (Vorhabensträger) Umstände bekannt werden, die zu einem Scheitern des Bauleitplanverfahrens führen könnten, sind diese einander jeweils unverzüglich anzuzeigen und schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (4) Das Bauleitplanverfahren erfolgt gemäß § 3 u. 4 BauGB im 2-stufigen Verfahren.
Alle Verfahrensschritte erfolgen in Abstimmung mit der Stadt. Als zentraler Ansprechpartner der Stadt für den Vertragspartner fungiert Frau Windisch, Stadtplanung (Tel. 037423/57534), die auch befugt ist, die Abstimmungen mit dem Vertragspartner für die Stadt zu führen.
Als zentraler Ansprechpartner des Vertragspartners fungiert Herr Reimann (Tel. 0361/3482-117; 0172/3496803). Ein Wechsel des Ansprechpartners ist gegenseitig unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Die Planungsabreden im Bebauungsplanverfahren mit den zuständigen Versorgungsträgern und entsprechenden Behörden und Stellen von Elektrizität, Wasser, Abwasser, Gas, Fernwärme, Stadtbeleuchtung und Telekommunikation sowie für alle sonstigen Leitungen im öffentlichen Straßenraum einschließlich von Einrichtungen für Brandschutz und öffentliche Sicherheit werden vom Vertragspartner getroffen.
- (6) Der Vertragspartner beauftragt ein für die Umsetzung des Verfahrens geeignetes und qualifiziertes Planungsbüro für Stadtplanung mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht. Das Planungsbüro ist der Stadt zu benennen, ein Wechsel des beauftragten Büros ist vom Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

Der Vertragspartner beauftragt das Planungsbüro mit folgenden weiteren Leistungen:

- a) Erarbeitung der Unterlagen für Beschlüsse (Aufstellungs-, 1. und 2. Auslegungs- u. Billigungsbeschluss, Abwägungs- sowie Satzungsbeschluss), bei Abwägungsbeschlüssen in Form einer übersichtlich zusammengefassten Auflistung der beteiligten Träger öffentlicher Belange (TöB), deren Einwendungen und jeweiligem Abwägungsvorschlag;
- b) Das Planungsbüro stellt alle notwendigen Kopien für Sitzungen des technischen Ausschusses und des Stadtrates termingerecht zur Verfügung;

- c) Erarbeitung von Bekanntmachungstextentwürfen für das Adorfer Amtsblatt „Adorfer Stadtbote“ sowie die erforderliche Zuarbeit für die Einstellung auf den Beteiligungsportalen und der Homepage der Stadt Adorf/Vogtl.;
- d) Anschreiben und abgestimmte Korrespondenz mit den Trägern öffentlicher Belange sowie Übergabe der Stellungnahmen an die Stadt;
- e) Auswertung der Stellungnahmen der TöB und der Öffentlichkeitsbeteiligung;
- f) Benachrichtigung der TöB über das Abwägungsergebnis;
- g) Teilnahme an Sitzungen politischer Gremien (Technischer Ausschuss/ Stadtrat), wenn erforderlich;
- h) Erarbeitung der Zusammenfassenden Erklärung;
- i) Zusammenstellung der vollständigen Unterlagen zur Genehmigung, einschl. jeweils einen Kopie-Ordner für die Genehmigungsbehörde und für die Stadt;
- j) Übergabe aller erforderlichen Unterlagen für die einzelnen Schritte des Bauleitplanverfahrens in Papierform und digital.

Alle Verfahrensschritte sind mit der Stadt abzustimmen.

- (7) Das Planungsbüro arbeitet in Abstimmung mit dem Vertragspartner und dem Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement. Sollte es erforderlich sein, während dem Verfahren oder nach dem Satzungsbeschluss, das Bauleitplanverfahren teilweise zu wiederholen, übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (8) Vorbehaltlich des Beschlusses des Bebauungsplanes als Satzung (vgl. § 10 Abs. 1 BauGB) durch die Stadt sowie dessen Genehmigung durch das Landratsamt Vogtlandkreis (vgl. § 10 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 85 Abs.1 SächsBO) soll eine Übertragung der Erschließungslast auf den Vertragspartner erfolgen. Hierfür bedarf es einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Vertragspartner sowie der Stadt Bad Elster. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diese mit der Stadt und der Stadt Bad Elster abzuschließen.

§ 3

Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement

- (1) Der Vertragspartner bedient sich zur Errichtung des Laborstandorts Bad Elster des Umweltbundesamts in Adorf/Vogtl., zur Durchführung des Bauplanungsverfahrens sowie des Bauvorhabens des Staatsbetriebs Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, nachfolgend „Staatsbetrieb“ genannt. Als zentraler Ansprechpartner des Staatsbetriebes fungiert der Sachgebietsleiter Bundesbau der Niederlassung Chemnitz des SIB, zurzeit Herr Michael Mayer (Tel. 0371/457-4730). Ein Wechsel des Ansprechpartners ist unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Der Vertragspartner hat dazu den Staatsbetrieb vollumfänglich beauftragt und bevollmächtigt, den Vertragspartner in allen erforderlichen Verfahrensschritten und Maßnahmen des Bauplanungsverfahrens sowie des § 2 des Vertrages zu vertreten.
- (3) Der Staatsbetrieb ist weiter bevollmächtigt, qualifizierte Dritte (Architektur- und Planungsbüros) zu beauftragen und diesen Untervollmachten zu erteilen. Der Vertragspartner haftet für die fachkundige Ausführung der Leistungen der von ihm Beauftragten.

§ 4

Verpflichtung der Stadt

- (1) Die Planungshoheit der Stadt bleibt von diesem städtebaulichen Vertrag unberührt. Voraussetzung für die Verwirklichung der ausgearbeiteten städtebaulichen Planung ist der Beschluss des

Bebauungsplanes als Satzung durch den Stadtrat und die Genehmigung der Satzung durch das Landratsamt Vogtlandkreis.

- (2) Wesentliche Aufgabe der Stadt ist es, die förmlichen Beschlüsse zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens zu fassen, das notwendige Genehmigungsverfahren durchzuführen und die Ausfertigung der Satzung zu vollziehen. Des Weiteren wird die Stadt die Bürgerbeteiligung und Einstellung auf den Beteiligungsportalen durchführen.
- (3) Die Stadt wird den Vertragspartner im Rahmen ihrer Möglichkeiten und den bestehenden Rechtsvorschriften unterstützen. Sie wird für das Planungsgebiet keinen Dritten mit der Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Planung beauftragen.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Vertragspartner. Die Stadt informiert den Vertragspartner über den Stand des Bebauungsplanverfahrens. Zur Beratung inhaltlicher Festsetzungen des Bebauungsplanes und zur Vorbereitung der Abwägungen zieht die Stadt den Vertragspartner hinzu.
- (5) Sollten der Stadt Umstände bekannt werden, die zu einem Scheitern des Bauleitplanverfahrens führen könnten, sind diese einander jeweils unverzüglich anzuzeigen und schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (6) Die Handlungsmöglichkeit der Stadt im Rahmen des SächsKomZG bleibt unberührt. Entschließt sich die Stadt im Rahmen des SächsKomZG zu handeln, so ist der Vertragspartner im Rahmen des Gesetzes einzubinden. Eine Aufgabenübertragung gemäß § 3 des Vertrages ist möglich.

§ 5

Öffentlich-rechtliche Entscheidungsfreiheit

Die Gemeinde beabsichtigt, ihre Planungshoheit großzügig auszuüben, weil sie das Vorhaben grundsätzlich positiv sieht. Gleichwohl sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass ein Rechtsanspruch des Vertragspartners auf rechtsverbindliche Aufstellung des Bebauungsplanes für das Plangebiet durch den Vertrag nicht begründet wird. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Gremien der Stadt, insbesondere im Hinblick auf planerische Aufgaben nach § 1 Abs. 7 BauGB bleiben durch den Vertrag unberührt. Insbesondere besteht kein Anspruch des Vertragspartners auf die konkrete Ausgestaltung einzelner Planfestlegungen oder die Fassung von ihm gewünschter Abwägungsbeschlüsse.

§ 6

Grünordnungsplan

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die dort vorgesehenen Maßnahmen in der gebotenen Zeit vollumfänglich umzusetzen. Sollte nichts anderes festgelegt sein, sind vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten nach baulicher Fertigstellung des Vorhabens durchzuführen, soweit nicht naturschutzrechtliche Belange entgegenstehen.
- (2) Sollte für die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen die Nutzung oder der Erwerb geeigneter Grundstücksflächen der Stadt oder von Dritten notwendig werden, wird die Stadt unterstützend tätig. Die Nutzung von Flächen ist konkret in einer gesonderten Vereinbarung zu bestimmen, in der ausdrücklich die Zuständigkeit für die dauerhafte Pflege der Flächen geregelt sein muss.
- (3) Der Vertragspartner übernimmt die Haftung für Rechtsfolgen aufgrund nicht fristgerecht umgesetzter Ausgleichsmaßnahmen.

§ 7

Kündigung, Abbruch oder Rückabwicklung des Bauleitplanverfahrens

- (1) Der Vertragspartner ist berechtigt, das Bauleitplanverfahren abzubrechen und diesen Vertrag zu kündigen, wenn im Bearbeitungsverlauf erkannt wird, dass eine Umsetzung der Ziele, gleich aus welchen Gründen, nicht mehr gewährleistet ist. Eine entsprechende Begründung ist der Stadt schriftlich vorzulegen. Die TöB sind über einen Abbruch zu informieren.

- (2) Stellt sich seitens des Vertragspartners heraus, dass das Vorhaben Umweltbundesamt Laborstandort Bad Elster nach in Krafttreten des Bebauungsplanes, gleich aus welchen Gründen, nicht verwirklicht werden kann, ist dies mit einer entsprechenden Begründung der Stadt schriftlich mitzuteilen. Eine damit verbundene Aufhebung des Bebauungsplanes wird durch das beauftragte Planungsbüro auf Kosten des Vertragspartners durchgeführt. Die § 2 Abs. 6 und § 4 des Vertrages gelten entsprechend. Es gilt für die Beteiligten die Schadens- und Kostenminderungspflicht.
- (3) Sollte das Vorhaben Umweltbundesamt Laborstandort Bad Elster fünf Jahre nach in Krafttreten des Bebauungsplanes noch nicht begonnen worden sein und auch die Vermutung zulässt, dass die Realisierung des Bebauungsplanes nicht erfolgt, ist die Stadt berechtigt, die Rückabwicklung des Bebauungsplanverfahrens auf Kosten des Vertragspartners zu fordern. Wird die Umsetzung dieser Forderung in einer Frist von sechs Monaten nicht begonnen, kann die Stadt die Rückabwicklung des Bauleitplanverfahrens auf Kosten des Vertragspartners durchführen; es gilt Abs. 2 S. 4. des Vertrages.
- (4) Weitergehende gegenseitige Schadensersatzansprüche im Rahmen der vorgenannten Absätze, gleich aus welchen Gründen, schließen die Stadt und der Vertragspartner aus.

§ 8 Schlussbestimmung

- (1) Der Vertragspartner kann aus diesem städtebaulichen Vertrag keine Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen und Kosten gegenüber der Stadt geltend machen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die städtebauliche Planung aus von der Stadt nicht zu vertretenden Gründen fehlschlägt bzw. nicht verwirklicht werden kann.

- (2) Bestandteil dieses Vertrages sind

- die planerische Zielstellung (Anlage 1) und
- der Lageplan mit der Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes (Anlage 2).

- (3) Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden zu diesem städtebaulichen Vertrag bestehen nicht.

Der Vertrag ist fünffach ausgefertigt. Die Stadt und der Vertragspartner erhalten je zwei Ausfertigungen, der Staatsbetrieb erhält eine Ausfertigung.

- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Adorf/Vogtl., den

Erfurt, den

Stadt Adorf
- Der Bürgermeister -

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Direktion Erfurt

Rico Schmidt

Tarnow

Schneider

Stimmabgabe:

14 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen
0 Befangenheit

Finanzrechnung

Änderung des Finanzmittelbestandes 2019	480.928,20 €
Endbestand an Zahlungsmitteln Ende 2019	959.851,53 €

Stimmabgabe:	15 Ja-Stimmen
	0 Nein-Stimmen
	0 Enthaltungen
	0 Befangenheit

TOP 17.) Annahme der Spende der Fa. Marcel Schuldes Adorf e.K. SR-BV-Nr. 32/2020

Herr Bürgermeister Schmidt teilt mit, dass es wieder gelungen sei, eine Großspende vom EDEKA zu erhalten. Der jetzige Eigentümer Marcel Schuldes führt die großzügige Geste, welcher in der Vergangenheit durch den früheren Eigentümer eingeführt wurde, weiter fort. In diesem Jahr soll die Spende der Feuerwehr zur Anschaffung neuer Ausgeh-Uniformen zugutekommen. Diese Anschaffung ist über eine Förderung nicht möglich, aber für die Außenwirkung der aktiven Kameraden sehr wichtig.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

Beschluss-Nr. 35/2020 – SR-BV-Nr. 32/2020

Der Stadtrat stimmt der Annahme und Verwendung der am 04.03.2020 eingegangenen Spende der Firma Marcel Schuldes Adorf e.K. (Edeka) in Höhe von 5.000,00 EUR zugunsten der Feuerwehr für die Anschaffung neuer Ausgeh-Uniformen zu.

Stimmabgabe:	15 Ja-Stimmen
	0 Nein-Stimmen
	0 Enthaltungen
	0 Befangenheit

TOP 18.) Berufung sachkundiger Einwohner in den Technischen Ausschuss SR-BV-Nr. 31/2020

Herr Bürgermeister Schmidt erinnert daran, dass in der vergangen Sitzung ein sachkundiger Einwohner abberufen werden musste. Auf Vorschlag der Freien Wähler soll nun Herr Marcel Langner aus Leubetha in den Technischen Ausschuss als sachkundiger Einwohner berufen werden.

Stadtrat Cihak begründet kurz den Vorschlag.

Es werden keine Anfragen gestellt.

Beschluss-Nr. 36/2020 – SR-BV-Nr. 31/2020

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beruft Herrn Marcel Langner, geb. 22.04.1981, wohnhaft Mühlleithen 4, Ortsteil Leubetha, als sachkundigen Einwohner in den Technischen Ausschuss.

Stimmabgabe: 15 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen
0 Befangenheit

TOP 19.) Informationen / Sonstiges

Herr Bürgermeister Schmidt informiert:

Sitzungstermine 2. Halbjahr

Die Sitzungstermine für das 2. Halbjahr wurden per heutiger Sitzung mit ausgereicht. Start nach der Sommerpause ist am 01.09.2020 mit einer Ausschusssitzung. Eventuell werden die Ausschreibungen für die Turnvater-Jahn-Halle vorgezogen. Dadurch könnten Sondersitzungen bzw. Verschiebungen möglich werden.

Feste

Zum aktuellen Zeitpunkt ist ein Stadtfest in diesem Jahr nicht möglich. Es soll auf 2021 verschoben werden. Darüber waren sich Verwaltung, die Arbeitsgruppe Markt und Festzeltbetreiber einig. Man hoffe gemeinsam, dass der Weihnachtsmarkt wie gewohnt stattfinden kann.

Stadträtin Blüml teilt mit, dass in Remtengrün gefühlt sehr viele junge Familien zugezogen sind. Sie fragt an, ob das Grundstück gegenüber der Alten Schule, auf welchen sich einmal ein Spielplatz befand, der Stadt gehöre.

Herr Bürgermeister Schmidt teilt mit, dass dies nicht der Fall ist. Auch sonst ist eine geeignete öffentliche Fläche nicht verfügbar. Er hoffe zur Belebung des Dorfes auf einen Ausbau der aktiven Dorfgemeinschaft und sichert gleichzeitig die Unterstützung der Stadt zu.

Es gibt keine weiteren Anfragen.

Ende des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung um 21.15 Uhr.

Rico Schmidt
Bürgermeister

Stadträtin
Felicitas Herrmann

Protokollant
Eric Schreiner

Stadtrat
Robert Kirmse